

Politik bringt Wachstumsbooster auf den Weg: Unternehmen können neue Superabschreibung nutzen

Um Deutschland auf Wachstumskurs zu bringen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, hat das Bundeskabinett im Juni 2025 einen Gesetzesentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm auf den Weg gebracht. Der Finanzausschuss hat den Gesetzesentwurf bereits gebilligt, die Koalitionsfraktionen rechnen mit einer breiten Zustimmung im Bundesrat.

Folgende Maßnahmen aus dem Gesetzespaket sollten Unternehmer unbedingt kennen:

- Neue 30%-Abschreibung (AfA) für Unternehmen:
Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung **mit bis zu 30%** abgeschrieben werden (**maximal das 3-fache** der linearen AfA). Diese neue degressive AfA gilt für Investitionen ab dem 01.07.2025 und bis zum 31.12.2027.
- Absenkung der Körperschaftsteuer:
Der Körperschaftsteuersatz **sinkt ab 2028** schrittweise von 15% auf 10% (jährlich um einen Prozentpunkt bis 2032). Kapitalgesellschaften werden dadurch erheblich steuerlich entlastet.
- Neue Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge:
Rein elektrische Fahrzeuge, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft werden, können wie folgt abgeschrieben werden: 75% im Anschaffungsjahr, 10% im zweiten Jahr, 5% jeweils im dritten und im vierten Jahr, 3% im fünften Jahr und 2% im sechsten Jahr.
- Neue Preisgrenze für E-Dienstwagen:
Die Bruttolistenpreisgrenze für E-Dienstwagen steigt von 70.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch auf höherpreisige Fahrzeuge anwendbar sind. Die Anhebung gilt für Fahrzeuge, die ab dem 01.07.2025 angeschafft werden.
- Wiedereinführung 7% auf Speisen in der Gastronomie:
bei Verzehr an Ort und Stelle ab dem 01.01.2026.
Die Verabreichung von Getränken unterliegt nach wie vor dem Steuersatz von 19%.

Quelle: BMF, Pressemitteilung v. 04.06.2025
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Unternehmer
Zum Thema: übrige Steuerarten